

## Schlagzeile:

### Rechtlicher Schutz der UN-Soldaten vor Geiselnahme unbefriedigend

---

#### Fakten:

Am Wochenende wurden mehr als hundert UN-Soldaten in der Nähe von Pale durch Serben eingeschlossen. Offiziere der Blauhelmsoldaten wurden als Geiseln an Munitionsdepots angekettet, um weitere NATO-Luftangriffe zu verhindern. (SZ vom 27./28. 5. 1995)

#### Kommentar:

Die kriegsrechtliche Bewertung der Stellung der UN-Blauhelme in Bosnien-Herzegowina ist kompliziert. Obwohl die Blauhelme zunehmend in Kampfhandlungen verwickelt werden und entsprechend der Res. 836 des Sicherheitsrates vom 4. Juni 1993 auch das Mandat haben, Waffengewalt zur Verteidigung der Schutzzonen anzuwenden, sehen die UN in ihren Soldaten keine Kombattanten.

Somit stellt sich die Frage, wie die Geiselnahme völkerrechtlich zu bewerten ist. Die UN haben mit der "Convention on the Safety of United Nations and Associated Personnel" versucht, die rechtliche Grauzone auszufüllen. Nach Art. 9 Abs. 1 lit. a der Konvention stellt die Geiselnahme von Blauhelmen ein Verbrechen gegen das UN-Personal dar. Die Mitgliedsstaaten sind verpflichtet, diesen Tatbestand in ihr nationales Strafrecht aufzunehmen und angemessene Strafen unter Berücksichtigung der Schwere der Tat vorzusehen. Die Bestrafung erfolgt in dem Mitgliedsstaat, auf dessen Territorium das Verbrechen begangen wurde oder dessen Staatsangehöriger der Angeschuldigte ist (Art. 10 Abs. 1). Jeder Mitgliedsstaat kann auch dann ein solches Verbrechen verfolgen, wenn seine Staatsangehörigen betroffen sind (Art. 10 Abs. 2 lit. b). Da die Konvention noch nicht in Kraft getreten ist und diese Regelungen bislang mangels relevanter Staatenpraxis noch nicht als Völkergewohnheitsrecht angesehen werden können, stellt sich die Frage, nach welchen rechtlichen Normen die Geiselnahmen überhaupt geahndet werden sollen.

Nach dem Internationalen Übereinkommen gegen Geiselnahme vom 18. 12. 1979 (BGBI. 1980 II S. 1362) können die Maßnahmen der bosnischen Serben gegen die Blauhelme von denjenigen Herkunftsstaaten der UN-Soldaten geahndet werden

(Art. 5 Abs. 1 lit. d), die dem Übereinkommen angehören. Das waren Ende 1994 immerhin 73 Staaten, darunter auch Großbritannien. Der Vertrag enthält die Umschreibung des Tatbestandes. Demnach liegt eine Geiselnahme dann vor, wenn der Täter eine Person in seine Gewalt bringt, um einen Staat oder eine internationale Organisation zu einem Tun oder Unterlassen zu nötigen (Art. 1). Die Abstrafung könnte hier in den Mitgliedsstaaten des Übereinkommens erfolgen. Offen ist allerdings die Frage, ob das Geiselnahme-Übereinkommen überhaupt anwendbar ist, da Art. 12 seine Geltung dann ausschließt, wenn die Genfer Abkommen von 1949 zur Anwendung kommen. Ebendies ist umstritten, da die Blauhelme letztlich aufgrund einer Vereinbarung in Bosnien sind, der auch die bosnischen Serben zugestimmt haben und die ihnen Immunitäten und Privilegien einräumen.

Einschlägig ist in jedem Fall der UN-Menschenrechtspakt vom 19. 12. 1966 (BGBI 1973 II S. 1534), dem Bosnien seit 1992 angehört. Insbesondere verstößt die Handlungsweise der bosnischen Serben gegen Art. 7, indem die Blauhelme durch ihre Zurschaustellung einer erniedrigenden Behandlung unterworfen werden, gegen Art. 9, da sie willkürlich der Freiheit beraubt wurden und gegen Art. 10, weil ihre menschliche Würde verletzt wird. Die Geltung dieser Bestimmungen des Paktes wurde durch die bosnische Regierung nicht gemäß Art. 4 im Wege der Ausrufung des Notstandes aufgehoben.

Es bleibt das Problem der Abstrafung. Sie kann durch ein bosnisches Gericht erfolgen, da die Straftaten auf dem Gebiet dieses Staates begangen wurden. Nach dem Statut des Den Haager Internationalen Tribunals könnte auch dieses zuständig sein, wenn man die Geiselnahme als schwere Verletzung des humanitären Völkerrechts ansieht. Demgegenüber dürfte die Geiselnahme nicht als Verbrechen gegen die Menschlichkeit anzusehen sein, da sie in der Aufzählung des Art. 5 nicht als solche genannt ist.

Insgesamt muss der gegenwärtige rechtliche Schutz der Blauhelme als unbefriedigend angesehen werden. Dies ist vor allem auf die nur sehr begrenzte Anwendbarkeit des humanitären Völkerrechts und darauf zurückzuführen, dass die Konvention zum Schutz des UN-Personals noch nicht in Kraft getreten ist.